



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium Arbeit, Familie und  
Jugend  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2020.0.377.780

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Pri/Mag.Dj/Cl

Klappe (DW)  
37177

Datum  
25.06.2020

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden;**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Arbeitslosenversicherungsgesetz und Arbeitsmarktservicegesetz**

Für Personen, die zwischen Mai und August 2020 an mindestens 60 Tagen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, ist eine Einmalzahlung von 450 Euro vorgesehen.

Aus der Sicht des ÖGB ist eine Einmalzahlung in der Höhe von 450 Euro nicht der richtige Weg, um erwerbsarbeitslosen Menschen eine sinnvolle und nachhaltige Unterstützung zu gewähren, auf die sie auch einen Rechtsanspruch haben sollten.

Für bereits vor der Corona-Krise erwerbsarbeitslos gewordene Menschen, Personen, die nach der Wintererwerbsarbeitslosigkeit aufgrund der Corona-Krise ihre Arbeit nicht antreten konnten, sowie für jene, die in der Corona-Krise ihre Arbeit verloren haben, hat sich die Lebenssituation massiv verschlechtert. Kaum Perspektiven in absehbarer Zeit eine Arbeit zu finden und die Tatsache, mit ca. der Hälfte des bisherigen Einkommens weiter das Leben bestreiten zu müssen, stellt sie vor große Herausforderungen. Viele der Betroffenen werden dadurch an die Armutsgrenze bzw. in die Armut gedrängt. Armut verhindert materielle Unabhängigkeit und damit die Freiheit über das eigene Leben selbstbestimmt entscheiden zu können. Gerade in Ausnahmezeiten ist dies aber eine der wichtigsten Eigenschaften, um gemeinsam gut eine Krise bewältigen und aus der Krise wieder durchstarten zu können. Eine Einmalzahlung, in dieser niedrigen Höhe und nur auf die Arbeitslosigkeit in den Sommermonaten beschränkt, ist kein geeignetes Mittel, betroffene Menschen nachhaltig zu unterstützen. Auch kommt diese Einmalzahlung für viele Menschen im September 2020 zu spät.

Aufgrund der nahezu Halbierung des zur Verfügung stehenden Entgeltes scheint das angepeilte Ziel einer Kaufkraftsteigerung durch diese Einmalzahlung unwahrscheinlich und wenig nachhaltig. Das einmalige zusätzliche Geld wird vielmehr zur Bezahlung von laufenden Wohnkosten, Kreditrückzahlungen etc. ausgegeben werden und – falls überhaupt möglich - gespart werden, da nicht absehbar ist, wie sich die Lage am Arbeitsmarkt und die gesundheitliche Situation weiterentwickeln wird.

Dass durch den erwarteten Konsum Arbeitsplätze geschaffen und ArbeitnehmerInnen rascher eine Arbeit finden werden, wird nicht näher ausgeführt und scheint unrealistisch. Überdurchschnittlich viele ArbeiterInnen, junge Menschen und Menschen über 50 haben ihre Jobs verloren, für diese Gruppen wird es besonders schwierig wieder eine Arbeitsstelle zu erlangen. Das Konsumverhalten wird sich aus diesen Gründen wohl weiterhin auf niedrigem Stand bewegen.

Existenzangst verengt den Blick und die Handlungsspielräume und entzieht Menschen die notwendige Kraft, die sie zur Bewältigung von Krisen dringend brauchen würden. Die Folgeschäden der unvorhersehbaren Erwerbsarbeitslosigkeit und der langandauernden Ausnahmesituation sind noch nicht absehbar (Zunahme von psychischen und physischen Erkrankungen, Ausweitung von Kinderarmut und Armut insgesamt, Zunahme von Gewalt, Verschärfung von Druck auf ArbeitnehmerInnen unterbezahlte Jobs annehmen zu müssen etc.).

In Österreich bekommen Arbeitslose 55% vom letzten Nettoeinkommen. Das ist ein deutlicher Abstand zum bisherigen Einkommen und daher sehr niedrig: Durchschnittlich betrug das Arbeitslosengeld 2018 monatlich ca. 960 Euro, das entspricht einem Tagsatz von 32,13 Euro (Quelle: Statista). Das ist deutlich unter der Armutsgrenze von 1.259 Euro.

Mit einer Nettoersatzrate in der Höhe von 55% liegt Österreich im europäischen Vergleich weit unter dem Durchschnitt. Dies zeigen auch seriöse Vergleiche der OECD Daten mit anderen ausgebauten und entwickelten Wohlfahrtsstaaten. Hier zahlt Österreich am Beginn der Arbeitslosigkeit wenig und liegt bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit im Mittelfeld. Die Unterstützung für österreichische Arbeitslose ist im Vergleich mit Nord- und Westeuropa unterdurchschnittlich. Das österreichische System der Arbeitslosenversicherung ist gerade bei jenen geizig, die es in Notlage am dringendsten brauchen und zuvor eingezahlt haben.

Dieser sozialpolitische Rückstand kann durch eine Einmalzahlung nicht ausgeglichen werden – wir empfinden es gegenüber den Betroffenen sogar als unwürdig und respektlos, sie derart abzuspeisen.

Eine Einmalzahlung in der Höhe von 450 Euro ist nur ein Tropfen auf dem heißen Stein und bringt keine dauerhaft spürbare Verbesserung für arbeitslose Menschen. Sinnvoller wäre eine generelle Erhöhung des Arbeitslosengeldes, konkret fordern wir eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes auf 70% Nettoersatzrate.

Arbeitslose brauchen diese dauerhafte Erhöhung, um eben nicht weiter in Armut abzurutschen – gerade in Zeiten der Rekordarbeitslosigkeit ist mit einer längeren Dauer der Arbeitslosigkeit zu rechnen.

Eine nachhaltige Erhöhung des Arbeitslosengeldes wäre nicht nur aus sozialpolitischen Gründen dringend geboten, sondern auch volkswirtschaftlich sinnvoll, um Kaufkraft zu stabilisieren und den privaten Konsum zu stützen.

Ein großer Teil der Menschen, die Leistungen aus der Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe beziehen, sind sogenannte „Aufstocker“. Diese Personen erhalten Geld von der Arbeitslosenversicherung oder aus einer Erwerbstätigkeit, das aber so gering ist, dass ihr Einkommen noch durch die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe „aufgestockt“ werden muss. Im vorliegenden Entwurf wird klargestellt, dass die geplante Einmalzahlung von 450 Euro bei der Prüfung der Gebührenbefreiung nach § 30 a Abs. 1 Z 15 ASVG, nach dem Fernsprechentgeltzuschussgesetz, dem Rundfunkgebührengesetz und vergleichbaren Regelungen sowie bei der Feststellung der maßgeblichen Einkünfte nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz nicht anzurechnen ist. Im Gegensatz dazu findet sich jedoch keine Regelung, ob die Einmalzahlung von 450 Euro auf die Mindestsicherung bzw. die Sozialhilfe anzurechnen ist.

In den Erläuterungen wird nicht klar und deutlich darauf eingegangen. Es wird lediglich angeführt: „Die Länder können die Einmalzahlung als Leistung gemäß § 7 Abs. 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bezeichnen“. Somit liegt es im Ermessen der Länder, ob diese Einmalzahlung angerechnet werden muss oder nicht. Diese Regelung ist unbefriedigend und wird zu unterschiedlichen Behandlungen führen und Menschen, die dringend diese Einmalzahlung bräuchten davon ausschließen.

Aus Sicht des ÖGB sollte in diesen Fällen jedenfalls keine Anrechnung erfolgen, da Menschen, die Leistungen der Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe beziehen, jene mit dem geringsten Einkommen sind und es nicht verständlich wäre, wenn genau diese Menschen nicht einmal von der Einmalzahlung profitieren würden.

Ebenfalls ist sicherzustellen, dass eine Auszahlung jedenfalls bei Vorliegen der 60 Tage erfolgt, auch wenn zum Zeitpunkt der Auszahlung bereits wieder eine Arbeitsaufnahme stattgefunden hat und diese Person nicht mehr KundIn des AMS ist.

### **Familienlastenausgleichsgesetz**

Laut dem vorliegenden Entwurf sollen im September 2020 neben der Familienbeihilfe und dem Schulstartgeld zusätzlich einmalig 360 Euro für jedes Kind ausgezahlt werden. Viele Familien haben auf Grund von Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ein geringeres Einkommen als zuvor. Die geplante finanzielle Unterstützung von 360 Euro pro Kind ist daher absolut zu begrüßen.

Allerdings fehlt es auch hier an der EU-rechtlich geforderten Gleichbehandlung jedes Kindes.

In diesem Zusammenhang ist auf die Problematik der Indexierung der Familienbeihilfe hinzuweisen. Wegen der umstrittenen Regelung für Menschen, die in Österreich regulär arbeiten und leben, deren Kinder aber im Herkunftsland leben und die – zumeist – eine erheblich niedrigere Familienbeihilfe erhalten, hat die EU-Kommission gegen Österreich vor dem EUGH Klage erhoben. Nach Auffassung der Kommission und zahlreicher

Verfassungs- und EU-JuristInnen, verstößt diese Indexierung gegen EU-Recht, konkret gegen die ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit und gegen die Verordnung über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Eine Verurteilung der Republik Österreich gilt als wahrscheinlich und es könnten hohe Nachzahlungen verhängt werden.

Eine Rücknahme dieser Indexierung wurde von der Regierung, trotz aktuellem Zusammenhang mit dem Pflegenotstand in Österreich und den dringend benötigten 24-Stunden BetreuerInnen, auch weiter strikt abgelehnt. Genau diese PflegerInnen sind von den massiven Kürzungen besonders betroffen.

Im Vorblatt wird mehrfach betont, dass diese Einmalzahlung in der Höhe von 360 Euro für jedes Kind gewährt wird. Im Anhang, bei der detaillierten Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wird dann zwischen der Anzahl der Kinder, die in Österreich leben und der Anzahl der Kinder, die im EU/EWR/Schweizer Raum leben, unterschieden. Auch in den Erläuterungen wird betont, dass jedes Kind 360 Euro erhalten wird. Im darauffolgenden Satz wird auf den § 8a FLAG verwiesen. Dieser regelt genau das Gegenteil, nämlich dass es bei Kindern, die nicht in Österreich leben, zu einer Indexierung kommt und damit gerade nicht jedes Kind denselben Betrag erhalten wird.

Trotz der eingebrachten Klage der EU-Kommission beim EUGH bezüglich der Indexierung der Familienbeihilfe und der mit großer Wahrscheinlichkeit erwarteten Verurteilung der Republik Österreichs wegen EU-Rechtswidrigkeit, erlässt die Regierung eine weitere Bestimmung, die zusätzliche Verurteilungen nach sich ziehen könnte. Im Vorblatt wird dazu auch noch festgehalten, dass die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen.

Es wird durch diese Indexierung der Erhöhung der Familienbeihilfe durch Einmalzahlung in der Höhe von 360 Euro ein weiterer Verstoß gegen EU-Recht in Kauf genommen. Die Möglichkeit einer Verurteilung und damit verbundenen Sanktionen (Rückabwicklung, Nachzahlung, Strafzahlungen) wurden mit Sicherheit außer Acht gelassen und einfach wieder in Kauf genommen.


Der ÖGB hat bereits anlässlich der Indexierung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages in der dazugehörigen Stellungnahme festgehalten, dass diese Maßnahme von unserer Seite abgelehnt wird. Der ÖGB vertritt nach wie vor diese Position und lehnt daher auch die Anpassung der Einmalzahlung von 360 Euro pro Kind an die Kaufkraft des jeweiligen Aufenthaltsstaates ab.

Diese 360 Euro sollen somit an alle Kinder, ohne Rücksicht auf ihren Aufenthalt in Österreich, in gleicher Höhe ausbezahlt werden.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme

  
Korinna Schumann  
Vizepräsidentin



  
Mag.ª Ingrid Reischl  
Leitende Sekretärin